



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 2001

Nummer 1

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	12. 12. 2000	Dreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . .	2
2030	14. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	3
20340	14. 12. 2000	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	4
223	14. 12. 2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen und Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2001	5
	13. 12. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Lübbecke . . .	12
	13. 12. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Strahlen	12
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. .	12

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2011

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 12. Dezember 2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In den Tarifstellen 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1, 2.3.3, 2.4.5, 2.4.7.1, 2.4.9, 2.4.9.1, 2.4.9.2, 2.4.10.7, 2.4.11.1, 2.4.11.2, 2.5.2.1, 2.5.3.1, 2.5.3.2, 2.5.4.2, 2.8.2.3, 2.8.2.4, 2.8.2.5, 2.8.2.6, 2.8.2.7, 2.9.2.1, 2.9.4.1, 2.9.6.1, 2.9.6.2, 2.9.6.4, 2.9.6.5, 2.9.6.6, 2.9.6.7 und 2.9.6.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die amtliche Abkürzung „BauO NW“ durch die amtliche Abkürzung „BauO NRW“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 2.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(§ 21 BauPrüfVO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 27 BauPrüfVO)“ und die Angabe „§ 22 BauPrüfVO“ durch die Angabe „§ 28 BauPrüfVO“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 2.2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenden Termins einer Bauzustandsbesichtigung (Tarifstelle 2.4.10.5)“ durch die Wörter „die Auslagen entstehen durch die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden (Tarifstelle 2.4.10.6)“ ersetzt.
4. Die Tarifstelle 2.4.10.2 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung:
„Gebühr für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c) mindestens jedoch je Termin DM 100
höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 1/1 der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)“
5. In der Tarifstelle 2.4.10.3 Buchstabe c) werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.2.3“ durch die Wörter „Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 2.4.10.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 82 Abs. 6 Satz 2 BauO NW“ durch die Angabe „§ 82 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 2.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ nach dem Wort „gebildetes“ das Wort „bebautes“ eingefügt.
8. In der Tarifstelle 2.5.1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 3 BauO NW“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW“ ersetzt.
9. Die Tarifstelle 2.6.2 erhält folgende Fassung:
„2.6.2 Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnlV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851), Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 15. November 1984 (GV. NRW. 1985 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GV. NRW. S. 1021)“
10. Die Tarifstelle 2.8.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ wird in dem Klammerzusatz „(§ 67 Abs. 2 BauO NW)“ die amtliche Abkürzung „BauO NW“ durch die amtliche Abkürzung „BauO NRW“ ersetzt.
 - b) In der „Ergänzenden Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1“ wird in Buchstabe c) die Angabe „2.4.8, 2.4.10.3 und 2.4.10.8“ durch die Angabe „2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3“ ersetzt.
11. Nach der Tarifstelle 2.9.1.3 wird folgende neue Tarifstelle 2.9.1.4 eingefügt:
„2.9.1.4 Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung
Gebühr: 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.1.1“
12. Die bisherige Tarifstelle 2.9.1.4 wird Tarifstelle 2.9.1.5.
13. Die Tarifstelle 2.9.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
„Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO – vom 9. Dezember 1983 (GV. NRW. 1984 S. 14), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1999 (GV. NRW. S. 410)“
14. In der Tarifstelle 2.9.5.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(Typenprüfung, siehe auch § 72 Abs. 6 BauO NW)“ durch den Klammerzusatz „(Typenprüfung, siehe auch § 72 Abs. 5 BauO NRW)“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 2.9.6.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 1 Satz 3 BauO NW)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW)“ ersetzt.
16. In der Tarifstelle 3a.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „300 bis 1500“ durch die Zahlen „500 bis 2000“ ersetzt.
17. In der Tarifstelle 3a.3 werden die Wörter „14. Juni 1995 (GV. NW. S. 592)“ durch die Wörter „29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)“ ersetzt.
18. In der Tarifstelle 3a.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2500“ durch die Zahlen „3000 bis 6500“ ersetzt.
19. In der Tarifstelle 3a.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „2500“ durch die Zahlen „3000 bis 6500“ ersetzt.
20. Nach der Tarifstelle 3a.3.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 3a.3.4 bis 3a.3.6 eingefügt:
„3a.3.4 Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau
Gebühr: DM 800 bis 1200
3a.3.5 Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden und die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO erfüllen
Gebühr: DM 400
3a.3.6 Eintragung von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden, jedoch die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO nicht erfüllen
Gebühr: DM 200“

21. Die bisherige Tarifstelle 3a.3.4 wird Tarifstelle 3a.3.7; in ihr wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahlen „500 bis 800“ ersetzt.
22. Die bisherige Tarifstelle 3a.3.5 wird Tarifstelle 3a.3.8 und erhält folgende Fassung:
„3a.3.8 Widerruf der staatlichen Anerkennung als Sachverständiger
Gebühr: 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 3a.3.1, 3a.3.2, 3a.3.3, 3a.3.4, 3a.3.5 oder 3a.3.7 jedoch mindesten DM 200“
23. Nach der Tarifstelle 3a.3.8 wird folgende neue Tarifstelle 3a.3.9 angefügt:
„3a.3.9 Rücknahme der staatlichen Anerkennung als Sachverständiger
Gebühr: 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 3a.3.1, 3a.3.2, 3a.3.3, 3a.3.4, 3a.3.5 oder 3a.3.7 jedoch mindestens DM 200“
24. In den Tarifstellen 8.1.1, 8.1.2, 15b.4.1 und 23.9.1.2 werden in den Zeilen „Gebühr“ jeweils die Zahlen „127, 98 und 77“ durch die Zahlen „128, 99 und 78“ ersetzt.
25. In der Tarifstelle 28.1.2.8 wird in der Spalte „Gegenstand“ der Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 3 WHG)“ ersetzt.
26. In der Tarifstelle 28.1.5.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Wörter „0,25 oder 0,5 oder 0,75 v.H. der Gebühr“ durch die Wörter „25 oder 50 oder 75 v.H. der Gebühr“ ersetzt.
27. In den Tarifstellen 28.2.2.7 und 28.2.2.8a werden in den Zeilen „Gebühr“ jeweils die Zahlen „127, 98 und 77“ durch die Zahlen „128, 99 und 78“ ersetzt.
28. In Tarifstelle 30.1.4 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:
„a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung;“
29. Die Tarifstelle 30.3.1 erhält folgende Fassung:
„30.3.1 Versendung von Akten/Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen
Gebühr: DM 20 bis 100“
30. Die Tarifstelle 30.3.2 wird aufgehoben.
31. In den Tarifstellen 28.2.2.7 und 28.2.2.8a werden in den Zeilen „Gebühr“ jeweils die Zahlen „127, 98 und 77“ durch die Zahlen „128, 99 und 78“ ersetzt.
32. In Anlage 5 Abschnitt A Abs. 2 werden in den Zeilen „Gebühr“ die Zahlen „127, 98 und 77“ durch die Zahlen „128, 99 und 78“ ersetzt.

Artikel II

Der Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2001 S. 2.

2030

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Vom 14. Dezember 2000

Auf Grund

1. des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654),
3. des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1992 (GV. NRW. S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung:
„Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“
2. In der Einleitung vor § 1 wird die Bezeichnung „des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ ersetzt durch „des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“.
3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten der nachgeordneten Behörden und Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und als solche/ solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten ist die jeweilige Behörde oder der jeweilige Landesbetrieb.“
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, für die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes und für die Ehrenbeamtinnen und -beamten bei

den Bezirksregierungen,
dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb –,
dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,
(einschließlich Betriebsstellen),
dem Materialprüfungsamt NRW,

dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
auf die jeweilige Behörde oder den jeweiligen
Landesbetrieb,

2. für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei den Bergämtern auf die Bezirksregierung Arnsberg.“
5. In § 2 Abs. 2 wird nach der enumerativen Aufzählung das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Landesbetriebe“.
6. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „das Landesoberbergamt“ ersetzt durch die Worte „die Bezirksregierung Arnsberg“.
7. In § 3 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Landesbetriebe“.
8. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Landesbetriebe“.
9. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Landesbetriebe“.
10. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bezirksregierung Arnsberg ist Dienstvorgesetzte für die Versetzung oder Abordnung von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs innerhalb dieses Geschäftsbereichs.“
11. In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Landesbetriebe“.
12. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Landesbetriebe“.
13. § 5 Abs. 2 wird vor der enumerativen Aufzählung wie folgt gefasst:
„(2) Die Bezirksregierung Arnsberg ist Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten bei den Bergämtern für ...“
14. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf
die Bezirksregierungen,
den Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb –,
den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,
das Materialprüfungsamt NRW,
den Landesbetrieb Straßenbau NRW,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet. Die Bezirksregierung Arnsberg entscheidet auch in den Fällen, in denen ein Bergamt den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen hat, gegen die sich der Widerspruch richtet.“
15. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Landesbetriebe“.

16. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Sonderzuständigkeit

- (1) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Leiterin oder des Leiters von Behörden oder Landesbetrieben

meines Geschäftsbereiches ist in den Fällen der §§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 12 die unmittelbar übergeordnete Behörde.

(2) Für die Führung der Personalakten der Leiterin oder des Leiters von Behörden oder Landesbetrieben meines Geschäftsbereiches ist die unmittelbar übergeordnete Behörde zuständig.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2001 S. 3.

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Vom 14. Dezember 2000**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148), wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung bestimme ich, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung ergibt,

die Regierungspräsidentinnen oder die Regierungspräsidenten,
die Direktorin oder den Direktor des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb –
die Direktorin oder den Direktor des Materialprüfungsamts NRW
die Direktorin oder den Direktor des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW
die Direktorin oder den Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten meines Geschäftsbereiches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Juli 1970 (GV. NRW. S. 590) aufgehoben.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2001 S. 4.

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung
der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen
und
Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2001
Vom 14. Dezember 2000**

Artikel I

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 31. Mai 2000 (GV. NRW. S. 500), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2000 (GV. NRW. S. 690), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge

1. Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) im bundesweiten Verfahren (zu § 1 Abs. 1 Satz 4):
 - Architektur
 - Betriebswirtschaft
 - Biologie
 - Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökophologie)
 - Lebensmittelchemie
 - Medizin
 - Pharmazie
 - Psychologie
 - Rechtswissenschaft
 - Tiermedizin
 - Zahnmedizin
2. Studiengänge (ohne Lehrämter) an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 29 Abs. 1):
 - Geographie
 - Kunstgeschichte (Hauptfach)
 - Kunstgeschichte (Nebenfach)¹⁾
 - Pädagogik, Diplom (I)
 - Pädagogik, Diplom (II) – wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung – (Universität Dortmund und Köln)
 - Sport
 - Wirtschaftsinformatik
3. Studiengänge mit einem Lehramtsabschluss an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 29 Abs. 1 und § 30):
 - Biologie (Lehramt für die Sekundarstufe II)
 - Lehramt für die Primarstufe

- Lehramt für Sonderpädagogik
 - Sonderpädagogik (Lehramt für die Sekundarstufe II)
4. Studiengänge an den Fachhochschulen und Universitäten – Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 29 Abs. 1 und § 31):
 - Architektur mit studiengangbezogener Eignungsfeststellung (Fachhochschule Bochum, Düsseldorf, Köln und Münster)²⁾
 - Architektur ohne studiengangbezogene Eignungsfeststellung (Fachhochschule Aachen, Bielefeld, Abt. Minden, Dortmund, Lippe, Abt. Detmold, und Universität – Gesamthochschule Siegen)
 - Bauingenieurwesen
 - Landschaftsarchitektur
 - Sozialarbeit
 - Sozialpädagogik
 - Wirtschaft
 - Betriebswirtschaft³⁾
 - Lebensmittelchemie³⁾
 - Psychologie¹⁾
 - Wirtschaftsinformatik¹⁾

¹⁾ Integrierter Studiengang

²⁾ Verfahren nach § 32

³⁾ In diesem Studiengang findet ein Verteilungsverfahren statt.“

2. Anlage 2 – Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 8 Abs. 1 Satz 3) – wird wie folgt geändert:

Kreis-kenn-zahlen	Kreise	Studienort Recklinghausen	Studienort Rheinbach	Studienort St. Augustin
05374	Oberbergischer Kreis	70	60	0
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	70	0	0

3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

Artikel II

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2001 bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2001 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

Anlagen
1 bis 4

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entspre-

chende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 33 bis 36 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 31. Mai 2000 (GV. NRW. S. 500), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2000 (GV. NRW. S. 690), und gemäß Artikel I vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NRW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Anlage 1

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren

- Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehramter -														
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	48						* 132	268		150			
Geographie, Diplom	A		53	53					17		18			
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A		38	21		22					19			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	V		12	16		1					6			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A			10										
Medizin, Staatsexamen	A			138		169			161		143			
Pädagogik, Diplom (I)	A	100									45			30
Pädagogik, Diplom (II) - wahlweise auch mit heilpädagogischer Ausrichtung	A								90					
Pharmazie, Staatsexamen	A			79		51					71			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A	77	169	199					233		131			
Sport, Diplom	A		52							222				
Zahnmedizin, Staatsexamen	A			31							49			
- Lehramtsstudiengänge -														
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe</u>	A	40			56			78	71		89	47	34	49
<u>Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik</u>	A				57				194					
<u>Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>														
Biologie	A							10						
Sonderpädagogik	A				2				24					

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren
 * = integrierter Studiengang

Anlage 2

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
-Fachhochschulstudiengänge -**

Studiengang	FH Aachen AC	FH Bielefeld		FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen		FH Köln K	FH Lippe DT	FH Münster MS	FH Niederrhein		FH Rhein-Sieg		U-GH E	U-GH Paderborn		U-GH SI	U-GH W
		BI	MI				GE	BOC				KR	MG	St.A	Rhb.		PB	HX		
Sozialarbeit A		31							90		26					48				
Sozialpädagogik A		77									66					21				
Wirtschaft A	82	130		100	103	96			177		72		90	61	59					
Betriebswirtschafts- lehre * A																37				

FH = Fachhochschule

* = Integrierter Studiengang

U-GH = Universität-Gesamthochschule

A = Allg. Auswahlverfahren

Anlage 3

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH SI	U-GH W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehramter -														
Ägyptologie,														
Magister - Hauptfach										10				
- Nebenfach										16				
Allgemeine Sprachwissenschaft,														
Magister - Hauptfach											7			
- Nebenfach											26			
Anglistik,														
Magister - Hauptfach										66				
Deutsch als Fremdsprache,														
Magister - Hauptfach		13												
- Nebenfach		4												
Geographie,														
Magister - Hauptfach												54		
- Nebenfach											8			
Germanistik,														
Magister - Hauptfach										86				
Geschichte,														
Magister - Hauptfach										46				
Gesundheitsökonomie,														
Diplom										19				
Islamwissenschaft,														
Magister - Hauptfach											2			
- Nebenfach											5			
Kommunikationswissenschaft,														
Magister - Hauptfach									27					
- Nebenfach								5						
Musikwissenschaft,														
Magister - Hauptfach										24				
- Nebenfach										57				
Niederlandistik,														
Magister - Hauptfach										5	6			
- Nebenfach										11	13			
Pädagogik,														
Magister - Hauptfach										10	7			
- Nebenfach										20	20			
Philosophie,														
Magister - Hauptfach											26			
- Nebenfach											87			
Phonetik,														
Magister - Hauptfach										13				
- Nebenfach										18				
Psychologie,														
Magister - Nebenfach	81													
Regionalwiss. Lateinamerika,														
Diplom										84				
Romanistik,														
Magister - Hauptfach										58				
Sozialpädagogik und Sozialarbeit,														
Diplom **													56	
Sozialwissenschaften,														
Magister - Hauptfach								18						
- Nebenfach								33						
Politologie,														
Magister - Hauptfach				37						42	26			
- Nebenfach				84						37	34			
Soziologie,														
Magister - Hauptfach				19						36	21			
- Nebenfach										24	41			

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH DU	U-GH E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH PB	U-GH Si	U-GH W
Volkskunde, Magister - Hauptfach											6			
- Nebenfach											18			
Volkswirtschaft, Diplom										56	66			
Volkswirtschaft: sozialwiss. Richtung, Diplom										30				
Wirtschaftspädagogik, Diplom										25				
Wirtschaftspolitik, Magister - Nebenfach											67			
- Lehramtsstudiengänge -														
<u>für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>														
Anglistik										80				
Deutsch										58				
Französisch										46				
Geographie											13			
Geschichte										57				
Italienisch										19				
Niederlandistik										16	14			
Pädagogik										10	10			10
Philosophie											18			
Psychologie							41							
Rechtswissenschaft			8											
Sozialwissenschaften				6						16	20			
Spanisch										39				
Sport									56					
Wirtschaftswissenschaft										13				
<u>für das Lehramt für die Sekundarstufe I</u>														
Biologie										53				
Deutsch										19				
Französisch										13				
Geographie											6			
Niederlandistik										12	5			
Sozialwissenschaften											5			
Sport									11					
Textilgestaltung											6			
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik					4									

** : integrierter Studiengang

Abkürzungen: Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule

Anlage 4

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -**

Studiengang	FH Aachen		FH	FH	FH	FH	FH Gelsenkirchen			FH Köln		Märk. FH		FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Sieg		U-GH	U-GH	U-GH PB		U-GH
	AC	JÜL	BI	BO	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	HA	IS	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	St.A	Rhb.	DU	E	PB	MES	SI
BWL - extern -																			70							
Design																16										
Deutsch-Französischer Studiengang Internationales Marketing																			20							
Europäischer Studiengang Management			23																							
Sozialpädagogik u. Sozialarbeit *																										42
Zusatzstudiengang																										
Wirtschaftsingenieurwesen				26															60							

Abkürzungen: U-GH = Universität-Gesamthochschule

FH = Fachhochschule

* = integrierter Studiengang

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 16. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke
im Gebiet der Stadt Lübbecke**

Vom 13. Dezember 2000

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1999 die Aufstellung der 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Lübbecke (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Lübbecke) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 16. August 2000 – VI B 1 – 60.32.22 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Lübbecke zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 12.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
im Gebiet der Stadt Straelen**

Vom 13. Dezember 2000

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14. September 2000 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Straelen (NBV & UGA Pflanzenwelt) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 28. November 2000 – IV.4 – 60.50.04 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Straelen zur Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2001 S. 12.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2000 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2000 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 22,50 DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 30,50 DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2001 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2001 S. 12.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/233 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359